



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2025
COM(2025) 94 final

2025/0050 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT; ST 10155/21
ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans
Luxemburgs**

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT; ST 10155/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Luxemburg am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 17. Januar 2023³ und am 23. September 2024⁴ geändert.
- (2) Am 10. Februar 2025 ersuchte Luxemburg gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Luxemburg einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Luxemburg aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen eine Maßnahme.
- (4) Luxemburg hat erklärt, dass eine Maßnahme geändert wurde, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele der Maßnahme weiterhin erreicht und ihr Ambitionsniveau aufrechterhalten werden. Dies betrifft Etappenziel LU-C[1B]-R[R2]-M[1B.-.3] im Rahmen der Maßnahme LU-C[1B]-R[R2] im Rahmen der Komponente LU-C[1B] und einen Teil der

¹ AB1. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 10155/21 INIT; ST 10155/21 ADD 1.

³ ST 16022/22 INIT.

⁴ ST 12569/24 INIT; ST 12569/24 ADD 1.

Beschreibung von Maßnahme LU-C[1B]-R[R2] im Rahmen der Komponente LU-C[1B]. Aus diesen Gründen hat Luxemburg beantragt, eine Zwischenetappe zu streichen, nämlich die Veröffentlichung eines Fahrplans vor dem Inkrafttreten zweier Rechtsvorschriften, die die nächsten Etappenziele dieser Maßnahme darstellen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Luxemburg angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (6) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden ein redaktioneller Fehler gefunden, der eine Maßnahme im Rahmen einer Komponente betrifft. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diesen redaktionellen Fehler zu berichtigen, der dazu führt, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Luxemburg vereinbart zum Ausdruck kommt. Der Fehler besteht darin, dass in dem Plan fälschlicherweise von „Krankenpflegern“ anstelle von „Pflegepersonal“ gesprochen wird. Dieser redaktionelle Fehler betrifft die Beschreibung von Maßnahme LU-C[1B]-R[R2] im Rahmen der Komponente LU-C[1B]. Die Durchführung der betreffenden Maßnahme bleibt von dieser Korrektur unberührt.

Die Bewertung durch die Kommission

- (7) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (8) Aus Sicht der Kommission haben die von Luxemburg vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10155/21 vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (9) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzialer Beitrag

- (10) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Luxemburgs belaufen sich auf 241 100 776 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag, der Luxemburg maximal zur Verfügung steht, entspricht, sollte der nach Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1755 des

Europäischen Parlaments und des Rates⁵, Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Luxemburg für den geänderten RRP zugewiesen wird, 241 100 776 EUR betragen. Daher bleibt der Luxemburg zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

- (11) Der Durchführungsbeschluss des Rates ST 10155/21 vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des RRP Luxemburgs sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Luxemburgs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

⁵ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2025
COM(2025) 94 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT; ST 10155/21
ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans
Luxemburgs**

DE

DE

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1A: Qualifizierung, Weiterbildung und Umschulung

Die Komponente „Qualifikation, Umschulung und Weiterbildung“ des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans ist gleichzeitig eine Reaktion auf den krisenbedingten Anstieg der Arbeitslosigkeit, die seit langem bestehende Herausforderung des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt und den immer häufigeren Rückgriff auf Telearbeit, was organisatorische Veränderungen und eine stärkere Nachfrage nach vor allem digitalen Kompetenzen nach sich zieht. Ein Schulungsprogramm, das Programm FutureSkills, bietet Arbeitsuchenden Kompetenzen an, die speziell auf Arbeitsuchende ab 45 Jahren ausgerichtet sind. Im Rahmen einer ergänzenden Reform wird ein Schulungsaktionsplan vorgelegt, in dem Wege für die berufliche Bildung („Skillsbridges“) festgelegt werden, mit denen Kompetenzen vermittelt werden sollen, die für die Zukunft am dringendsten benötigt werden.

Die Komponente trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung 1 von 2019 zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer, die länderspezifische Empfehlung 3 von 2019 zur Förderung der Kompetenzentwicklung und die länderspezifische Empfehlung 2 aus dem Jahr 2020 zur Abmilderung der Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung unter besonderer Berücksichtigung von Menschen in einer schwierigen Arbeitsmarktlage umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Skillsdësch

Im Rahmen einer umfassenderen Initiative, die auf die Entwicklung einer Kompetenzstrategie und die Förderung der Weiterbildung und der beruflichen Weiterbildung abzielt, wurde ein Kooperationsverfahren mit Diskussionsrunden über Kompetenzen unter Leitung aller Interessenträger („Skillsdësch“) durchgeführt, um die Nachfrage nach Kompetenzen zu analysieren und die vielversprechendsten Beschäftigungsprofile zu ermitteln. In dem daraus resultierenden Aktionsplan werden spezielle Schulungswege mit der Bezeichnung „Qualifikationsbrücken“ festgelegt, die Arbeitnehmern und Arbeitssuchenden dabei helfen, ihre Beschäftigungsfähigkeit während des grünen und des digitalen Wandels zu verbessern. Die so konzipierten Berufsausbildungen sollen im zweiten Quartal 2022 eingeleitet werden.

Investition 1: FutureSkills (FutureSkills)

In diesem Zusammenhang bietet das Programm FutureSkills ausgewählten und motivierten Arbeitssuchenden nachgefragte weiche, digitale und Managementkompetenzen, um ihre kurzfristige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ihre Mobilität zu erleichtern. Das Programm sieht ein spezielles Ziel für Arbeitssuchende im Alter von 45 Jahren und darüber vor, um dazu beizutragen, die weitverbreiteten Vorrhestandsregelungen zu verringern und die Qualifikationen zu verbessern. Die im Rahmen des Programms generierten Inhalte werden einer größeren Zahl von Arbeitssuchenden über einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
1A-1	Reform 1 – Skillsdösch	Meilenstein	Start von „Skillsdösch“	Offizieller Start des „Skillsdösch“-Prozesses während der Sitzung des Dreigliedrigen Koordinierungsausschusses				Q3 2020	Einleitung des gemeinsamen Runden Tisches („Skillsdösch“) durch den Dreigliedrigen Koordinierungsausschuss, um die Nachfrage nach Kompetenzen zu analysieren und die vielversprechendsten Beschäftigungsprofile zu ermitteln
1A-2	Reform 1 – Skillsdösch	Meilenstein	Start der Berufsausbildung („Qualifikationsbrücke“)	Offizieller Start der Schulung durch Eröffnung von Anmeldungen für interessierte Teilnehmer				Q2 2022	Die im Rahmen des Skillsdösch-Prozesses konzipierten Berufsausbildungen werden offiziell eingeleitet, indem sie interessierten Teilnehmern zur Anmeldung geöffnet werden.
1A-3	Investition 1 – FutureSkills	Meilenstein	Vereinbarung der Partner über die „operative Phase“	Unterzeichnung Vereinbarung				Q1 2021	Unterzeichnung der Vereinbarung über die „operative Phase“ des Programms „FutureSkills“ durch die Programmpartner (Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und Sozial- und Solidarwirtschaft, Handelskammer, Ausbildungshaus und Arbeitnehmerkammer)
1A-4	Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills, die älter als 45 Jahre sind	Anzahl Personen	0	150	4. QUARTAL	2021	150 Arbeitsuchende über 45 Jahre (30 % der insgesamt 500 Teilnehmer) haben an der Schulung „FutureSkills“ teilgenommen.
1A-5	Investition 1 – FutureSkills	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills	Anzahl Personen	150	440	4. QUARTAL	2021	Insgesamt haben 440 Arbeitsuchende an der Schulung „FutureSkills“ teilgenommen.

B. KOMPONENTE 1B: Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst zwei Reformen und zwei Investitionen, mit denen einige der strukturellen Probleme des Gesundheitssektors in Luxemburg angegangen werden sollen: der Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen und die Notwendigkeit, die Effizienz des Gesundheitssystems zu steigern, insbesondere durch dessen Digitalisierung. Die erste Reform befasst sich mit der Governance des Gesundheitssystems und beschreibt den Konsultationsprozess mit den Interessenträgern und die Methode des Arbeitsprogramms zur Bewältigung einer Reihe vorab ermittelter Herausforderungen. Ziel der zweiten Reform ist es, die Kompetenzen der verschiedenen Berufsgruppen neu zu definieren und zu erweitern. Die Investitionen tragen zur Digitalisierung im Gesundheitssektor bei, indem sie i) ein digitales Register der Angehörigen der Gesundheitsberufe für eine bessere Verwaltung und Antizipation der Gesundheitsversorgung und der benötigten Angehörigen der Gesundheitsberufe einrichten und ii) Lösungen für die Telemedizin entwickeln.

Diese Komponente ist eine Reaktion auf die länderspezifische Empfehlung aus dem Jahr 2020 zur Verbesserung der Resilienz des Gesundheitssystems, die darin besteht, eine angemessene Mobilisierung verfügbarer Arbeitskräfte im Gesundheitswesen durch eine bessere Verwaltung des Systems und elektronische Gesundheitsdienste sicherzustellen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Gesondheetsdësch

Luxemburg hat einen Konsultationsprozess („Gesondheetsdësch“) unter den Ministerien, Krankenversicherungsträgern, Ärzten und Vertretern der Angehörigen der Gesundheitsberufe eingeleitet, um die Governance im Gesundheitswesen zu modernisieren und auf eine Reihe vorab ermittelter Herausforderungen in sechs thematischen Arbeitsbereichen zu reagieren. Die im luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplan vorgestellten Reformen und Investitionen zur Reform der Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe, zur Schaffung eines digitalen Registers für Angehörige der Gesundheitsberufe und zur Entwicklung telemedizinischer Lösungen beruhen auf den Ergebnissen dieser Konsultation. Die anderen Arbeitsbereiche dieses Prozesses decken auch sehr wichtige Bereiche im Zusammenhang mit der Resilienz des Gesundheitssystems ab (insbesondere Verbesserung der Primärversorgung, integrierte Versorgung, Gesundheitsförderung, nachhaltige Finanzierung der Gesundheitsversorgung), werden jedoch nicht in Verpflichtungen im Plan umgesetzt, mit Ausnahme der Veröffentlichung eines Arbeitsprogramms für die Umsetzung der Ergebnisse des Gesondheetsdësch-Prozesses.

Reform 2: Reform der Regulierung der Kompetenzen von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Reform ist es, die Kompetenzen einer Reihe von Angehörigen der Gesundheitsberufe neu zu fassen, um die Attraktivität von Gesundheitsberufen zu erhöhen, die Voraussetzungen für die Verlagerung von Aufgaben zu schaffen und dem Mangel an Pflegekräften vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach Pflege zu begegnen. Außerdem werden neue Berufsgruppen unter Angehörigen der Gesundheitsberufe (z. B. Fachärzte und spezialisierte Krankenschwestern/-pfleger) sowie eine mittlere Ebene zwischen Krankenschwestern und Krankenpflegern und Pflegeassistenten geschaffen.

Die ersten Berufe, auf die sich diese Neudeinition der Kompetenzen bezieht, sind Krankenschwestern und Krankenpfleger. Die diesbezüglich erlassenen Rechtsvorschriften treten bis zum 30. September 2025 in Kraft. Das gleiche Verfahren wird auch für die anderen Gesundheitsberufe (einschließlich spezialisierter Krankenschwestern und Krankenpfleger, Therapeuten, Hebammen, Sozialarbeiter und Diätärzte) durchgeführt. Die diesbezüglich erlassenen Rechtsvorschriften treten bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft.

Investition 1: Einheitliches digitales Register der Angehörigen der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Investition ist die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Registers für Gesundheitsberufe, in dem administrative und berufliche Daten erhoben werden, um Daten über Angehörige der Gesundheitsberufe in Luxemburg (Anzahl der Ärzte, deren Fachrichtungen, Fachgebiete, ihre Altersverteilung, territoriale Verteilung usw.) zu verwalten, die benötigten Berufe und Kompetenzen vorherzusehen (kurz- bis mittelfristige demografische Prognosen nach Spezialisierung und geografischen Gebieten) und Personal in Krisenzeiten zu mobilisieren. Dieses Instrument ermöglicht auch die Verwaltung von Berufslizenzen und entspricht der rechtlichen Verpflichtung, berufliche Daten auf dem neuesten Stand zu halten. Das Projekt muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Investition 2: Telemedizinische Lösung für die medizinische Fernbetreuung von Patienten

Diese Investition ist auf die Entwicklung der medizinischen Fernüberwachung (Telemedizin) bis zum zweiten Quartal 2023 ausgerichtet. Sie umfasst ein Telekonsultationssystem, das während der COVID-19-Pandemie von der Agentur für elektronische Gesundheit im März 2020 (im Folgenden „Maela“) eingeführt wurde und die Fernüberwachung zwischen Ärzten, Zahnärzten oder Hebammen und Patienten ermöglicht, und eine intern entwickelte Lösung. Die intern entwickelte Lösung soll es den Gesundheitsbehörden ermöglichen, die medizinische Akte von Asylbewerbern und Personen, die internationalen Schutz genießen, elektronisch zu erstellen und zu verwalten. Es verfügt über Funktionen, die es ermöglichen, medizinische Daten und Verschreibungen auszutauschen und ärztliche Konsultationen zu organisieren. Während diese Lösung für Asylbewerber und Personen unter internationalem Schutz genutzt wird, muss sie im Falle künftiger Gesundheitskrisen (z. B. für COVID-19-Zentren) für die allgemeine Bevölkerung eingesetzt werden können.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namen	Etappenziele/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1B-1	Reform 1 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Gesundheitsdésch	Meilenstein	Aufakt- und Vorbereitungsphase des Gesundheitsdésch-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen.	Beginn des Konsultationsprozesses				Q3	2020	Beginn der Vorbereitungsphase des Gesundheitsdésch-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen (1. Bessere Komplementarität zwischen stationären und ambulanten Sektoren; 2. Verbesserung der Beziehungen zwischen Patienten und Leistungserbringern; 3. Demografie des medizinischen Personals und des Krankenpflegepersonals; Hebel zur Vermeidung von Engpässen; 4. Prävention im Gesundheitswesen; 5. Einsatz neuer Technologien im Gesundheitswesen; 6. Finanzierung des Gesundheitssystems; finanzielle Tragfähigkeit des Systems.
1B-2	Reform 1 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems –	Meilenstein	Das Arbeitsprogramm	Veröffentlichung des Arbeitsprogramms				4. QUARTAL	2021	Veröffentlichung des Arbeitsprogramms als Richtschnur für die Durchführung des Programms

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Gesondtheetsdesh									„Gesondtheetsdesh“ mit dem Ziel, einen strukturellen Rahmen für die politischen Diskussionen über das Gesundheitssystem zu schaffen. Dieses Arbeitsprogramm wird von den sechs Gesondtheetsdesh-Arbeitsgruppen ausgearbeitet:

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	A6: Finanzierung des Gesundheitssystems; finanzielle Tragfähigkeit des Systems	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
1B-4	Reform 2 — Stärkung der Resilienz des Gesundheitssyst ems – Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsber ufe	Meilenstein	Zuständigkeiten, Aufgaben und Zuständigkeiten von Krankenpflegepers onal und Krankenpflegeassi stenten	Inkrafttreten des Gesetzes			Q3	2025	Inkrafttreten des Gesetzes über die Neufassung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Zuweisungen von Krankenpflegepersonal und Krankenpflegeassistenten
1B-5	Reform 2 — Stärkung der Resilienz des Gesundheitssyst ems – Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsber ufe	Meilenstein	Kompetenzen, Aufgaben und Aufgaben anderer Gesundheitsberufe (einschließlich spezialisierter Krankenschwestern und Krankenpfleger, Therapeuten, Hebammen, Sozialarbeiter und Diätärzte)	Inkrafttreten des Gesetzes			4. QUAR TAL	2025	Inkrafttreten des Gesetzes über die Neufassung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Zuständigkeiten der anderen Gesundheitsberufe (einschließlich spezialisierter Krankenschwestern und Krankenpfleger, Therapeuten, Hebammen, Sozialarbeiter und Diätärzte)
1B-6	Investition 1 — Stärkung der Resilienz des	Ziel	Bereitstellung des neuen digitalen Registers	AnzahlPerso nen	0	5 000	4. QUAR TAL	2022	Das einheitliche digitale Register der Gesundheitsberufe, in dem

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	
1B-7	Gesundheitssyst ems – Einheitliches digitales Register der Gesundheitsber ufe							einschlägige administrative und berufliche Informationen erfasst werden, die ein besseres Management der Angehörigen der Gesundheitsberufe ermöglichen, ist einsatzbereit und umfasst 5000 registrierte Fachkräfte.
1B-8	Investition 2 — Stärkung der Resilienz des Gesundheitssyst ems – Telediagnose für die medizinische Fernüberwachu ng von Patienten	Meilenstein	„Maela“	Die Fernüberwachungslösung „Maela“, die eine medizinische Fernüberwachung zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe (einschließlich Ärzten und Krankenschwestern) und Patienten ermöglicht, ist einsatzbereit.	Q1	2021	Die Fernüberwachungslösung „Maela“, die die medizinische Fernüberwachung zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe (einschließlich Ärzten und Krankenschwestern) und Patienten ermöglicht, muss mit 3000 Fernüberwachungsprotokolle n, die zwischen dem 23. März 2020 und dem 7.2.2021 durchgeführt wurden, betriebsbereit sein.	
1B-8	Investition 2 — Stärkung der Resilienz des Gesundheitssyst ems – Telediagnose für die medizinische Fernüberwachu ng von Patienten	Meilenstein	Eine integrierte Lösung	Die Fernüberwachungslösung „Maela“ wird durch eine intern entwickelte Lösung ersetzt.	Q2	2023	Die neue intern entwickelte Überwachungslösung „Maela“ wird durch eine intern entwickelte Lösung ersetzt.	

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel <i>/Zielwert</i>	Namens	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	ng von Patienten									Asylbewerbern und Personen unter internationalem Schutz durch medizinische Fachkräfte der nationalen Gesundheitsdirektion.

C. COMPONENT 1C – Erhöhung des Angebots an erschwinglichem und nachhaltigem öffentlichem Wohnraum

Ziel dieser Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, Wohnraum zu entwickeln und das Angebot an erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum in Luxemburg zu erhöhen.

Im Rahmen dieser Komponente wird mit der Reform des „Wohnungspakts 2.0“ ein neuer Bezugsrahmen für die staatliche Unterstützung von Gemeinden bei der Schaffung neuer Wohnungsbauprojekte durch den Bau neuer Gebäude oder die Renovierung des bestehenden Gebäudebestands geschaffen.

Mit der Maßnahme „Wohnungspakt 2.0“ trägt diese Komponente dazu bei, die an Luxemburg gerichtete länderspezifische Empfehlung zur „Förderung der Wirtschaftspolitik im Zusammenhang mit Investitionen zur Steigerung des Wohnraumangebots, unter anderem durch Erhöhung der Anreize und Beseitigung von Hemmnissen für den Bau“ (länderspezifische Empfehlung 3 2019) umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Wohnungspakt 2.0

In Luxemburg wird die Fähigkeit der Behörden eingeschränkt, das chronische Unterangebot an Wohnraum zu bekämpfen, was die Preise angesichts des starken Bevölkerungswachstums weiter in die Höhe treibt. Unterdessen nimmt die Verschuldung der privaten Haushalte weiter zu und belief sich 2018 auf 170 % des BNE (die meisten davon sind Hypothekenschulden, die ungleich verteilt sind, wodurch die ärmeren Haushalte relativ anfälliger werden).

Vor diesem Hintergrund soll mit dieser Reform ein „Wohnungspakt 2.0“ als Referenzrahmen eingeführt werden, um Gemeinden zu ermutigen, Land für den Bau und Wohnungen für Renovierungen zu mobilisieren, um den sozialen Wohnungsbau angesichts des Mangels an bezahlbarem Wohnraum zu erhöhen; und den Bau von Schulen und Kindergärten zu fördern, um der wachsenden Bevölkerung gerecht zu werden. Diese Regelung baut auf den Erfahrungen auf, die aus dem „Wohnungspakt 1.0“ gewonnen wurden, der seit 2008 in Kraft ist.

Nach dem „Wohnungspakt 2.0“ kann jede Gemeinde eine „Erstvereinbarung“ mit dem Staat schließen, die es ihr ermöglicht, sich von einem „Wohnungsberater“ zu unterstützen. In diesem Fall erstellt und verabschiedet die Gemeinde eine eigene kommunale Strategie für die Wohnungsentwicklung („Programm d'action local logement“ oder PAL). Die Gemeinden schließen dann mit dem Staat eine „Durchführungsvereinbarung“, die eine Verpflichtung der Gemeinde zur Durchführung der im PAL aufgeführten Entwicklungsprojekte mit finanzieller Unterstützung des Staates auf der Grundlage der im Vorjahr auf dem Mietmarkt in Verkehr gebrachten bezahlbaren Wohneinheiten beinhaltet.

Der Wohnungsbaupakt 2.0 trägt den Entwicklungsrioritäten Rechnung, die in den sektoralen Plänen und dem neuen nationalen Masterprogramm für Raumordnung (PDAT) festgelegt sind,

und trägt, soweit die Zahl der unterzeichnenden Gemeinden dies zulässt, zu einer kohärenten Flächennutzungsentwicklung auf nationaler Ebene bei, um das Wohnungsangebot nachhaltig zu erhöhen. Ziel der Reform ist es, bis 2025 mindestens 1200 Wohneinheiten in Verkehr zu bringen.

Obwohl die meisten Gemeinden eine Vereinbarung im Rahmen des Wohnungspakts 1.0 unterzeichnet hatten, hat dies nicht zu einem spürbaren Anstieg des Angebots an Sozialwohnungen geführt. Im Vergleich zu seinem Vorgänger soll der Wohnungspakt 2.0 vorsehen, dass die für staatliche Transfers an Gemeinden zur Verfügung stehende Finanzausstattung auf der Grundlage der Zahl der bezahlbaren Wohneinheiten in ihrem Hoheitsgebiet berechnet wird, die im Vorjahr auf dem Mietmarkt in Verkehr gebracht wurden (entweder durch Bau, Erwerb und Renovierung), und nicht mehr auf der Grundlage des Bevölkerungswachstums. Darüber hinaus werden die den Gemeinden gewährten Finanzbeiträge auf der Grundlage der Durchführung von Projekten gezahlt, die im Rahmen des Wohnungspakts 2.0 genehmigt wurden und auf die Erreichung seiner Ziele abzielen. Eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Gemeinden ist ein zentrales Ziel der Reform, die darauf abzielt, die Kapazitäten des öffentlichen Sektors zur sinnvollen Erhöhung des öffentlichen Wohnungsbestands und zur Ausweitung der Praxis erschwinglicher und nachhaltiger Mietwohnungen zu stärken. In diesem Sinne sieht der Entwurf des Wohnungspakts 2.0 vor, dass zwischen 10 % und 30 % jedes Entwicklungsprojekts für erschwinglichen Wohnraum bestimmt sind, der auf dem Mietmarkt in Verkehr gebracht wird. Die Reform bietet die Gelegenheit, dem Trend der Immobilienpreisinflation, der auch als eines der Haupthindernisse für Investitionen und Wachstum gilt, wirksam entgegenzuwirken.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1C-1	Reform – Wohnungspakt 2.0	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Wohnungspakt 2.0	Inkrafttreten	—	—	—	Q3	2021	Inkrafttreten des Gesetzes 2.0 des Wohnungspakts mit dem Ziel, das Angebot an erschwinglichem und nachhaltigen Wohnraum auf kommunaler Ebene zu erhöhen. Ziel des Wohnungsbaupakts ist die Ausarbeitung von Durchführungsvereinbarungen mit den Gemeinden, die die Durchführung eines „Aktionsprogramms für den lokalen Wohnungsbau“ ermöglichen.
1C-2	Reform – Wohnungspakt 2.0	Ziel	Prozentsatz der Gemeinden, die eine erste Vereinbarung unterzeichnen	Prozentsatz	—	0	70	4. QUARTAL	2023	Unterzeichnung der ursprünglichen Vereinbarung mit 70 % der luxemburgischen Gemeinden.
1C-3	Reform – Wohnungspakt 2.0	Ziel	Prozentsatz der Gemeinden, die eine Durchführung vereinbarung unterzeichnen	Prozentsatz	—	0	50	4. QUARTAL	2022	Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung mit mindestens 50 % der Gemeinden in Luxemburg. In dieser Vereinbarung sind unter anderem die Modalitäten für die Zahlung der finanziellen Unterstützung festgelegt, auf die die Gemeinde Anspruch hat.

D. KOMPONENTE 2A: Dekarbonisierung des Verkehrs

Diese Komponente des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs zielt darauf ab, zur Dekarbonisierung des Straßenverkehrssektors beizutragen (auf den 50 % der Emissionen Luxemburgs im Jahr 2018 entfielen, mehr als das Doppelte des EU¹-Durchschnitts von 21 %, teilweise aufgrund des Transitverkehrs), insbesondere durch die Förderung einer stärkeren Elektrifizierung der Mobilität.

Sie besteht aus einer Reform zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge bei öffentlichen Auftraggebern und -stellen und einer Investition in den weiteren Ausbau eines Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im ganzen Land.

Diese Komponente trägt zur Umsetzung der an Luxemburg gerichteten länderspezifischen Empfehlung (länderspezifische Empfehlung 3 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 2020) bei, um „die Investitionen auf den ökologischen Wandel, insbesondere in den nachhaltigen Verkehr, zu konzentrieren“.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Elektrifizierung der Flotten von öffentlichen Auftraggebern und Einrichtungen sowie von öffentlichen Verkehrsunternehmen

Die Richtlinie über saubere Fahrzeuge² sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass bei der Beschaffung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen durch öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber in Bezugszeiträume von fünf Jahren (mindestens 38,5 % der leichten Nutzfahrzeuge, 45 % der sauberen Busse und 10 % der schweren Nutzfahrzeuge im Zeitraum 2021-2025) die nationalen Mindestziele für die Vergabe öffentlicher Aufträge für saubere Fahrzeuge eingehalten werden.

Diese Reform besteht darin, über diese Verpflichtung hinauszugehen, indem nicht nur vorgeschrieben wird, dass die Mindestziele als nationaler Durchschnitt für alle beschafften Fahrzeuge erreicht werden müssen, sondern auch von jedem öffentlichen Auftraggeber und jedem Auftraggeber einzeln erreicht werden müssen.

Darüber hinaus hat sich der luxemburgische Staat als öffentlicher Auftraggeber höhere interne Ziele gesetzt und plant, die vom öffentlichen Verkehrsunternehmen RGTR betriebene Flotte von Bussen bis 2030 vollständig zu elektrifizieren.

Investitionen: Förderregelung für Ladestationen

Mit dieser Investition soll der Aufbau eines dichten, zugänglichen Netzes von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge in ganz Luxemburg gefördert werden, indem ein neues System zur finanziellen Unterstützung von Initiativen von Unternehmen zur Entwicklung neuer

¹ Quelle: Europäische Umweltagentur, Treibhausgasdatenschauer

² Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge. ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 116-130

Ladestationen eingerichtet wird. Dieses System soll das bestehende System zur Unterstützung von Ladepunkten ergänzen, das seit Juli 2020 besteht und auf Initiativen von Einzelpersonen ausgerichtet ist. Im Rahmen der neuen Regelung werden sowohl öffentlich zugängliche Ladepunkte als auch öffentlich nicht zugängliche Ladepunkte (Infrastruktur für Ladeflotten von Elektrofahrzeugen und Ladestationen für Arbeitnehmer am Arbeitsplatz) unterstützt.

Auf der Grundlage einer vorläufigen Studie wird Luxemburg bis zum 31. März 2022 ein Gesetz zur Einführung des Systems verabschieden. Die Projektanträge werden voraussichtlich ab dem ersten Quartal 2022 bearbeitet, und die Regelung wird bis 2025 umgesetzt.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Name	Etappenziel / Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
2A-1	Reform: Elektrifizierung der Flotten von öffentlichen Auftraggebern und Einrichtungen sowie von öffentlichen Verkehrsunternehmen	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge	Inkrafttreten	—	—	—	Q3 2021	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Festlegung der Mindestprozentsätze sauberer Fahrzeuge (leichte Fahrzeuge, Busse, schwere Nutzfahrzeuge) an Fahrzeugen, die im Rahmen öffentlicher Aufträge im Zeitraum 2021-2025 von den einzelnen öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern beschafft werden
2A-2	Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Meilenstein	Gesetz über die Förderregelung für Ladepunkte	Inkrafttreten	—	—	—	Q1 2022	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Förderregelung für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Die Förderregelung wird Unternehmen zur Verfügung gestellt und unterstützt öffentlich zugängliche oder nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte.
2A-3	Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl der betriebsbetriebenen Ladepunkte	„Versorgungssparameter“	0	1 300	4. QUARTAL	2023	Anzahl der im Rahmen der Förderregelung unterstützten Ladepunkte (ausgedrückt als Versorgungsparameter), die in Betrieb genommen werden. Die „Versorgungsparameter“ wird nach der im Bericht „Recharge EU: wie viele Ladestationen müssen Europa und seine Mitgliedstaaten in dem

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
									2020er-Jahren benötigen“, wobei jedoch auch für nichtöffentliche Ladestationen dasselbe Gewicht wie für halböffentliche Ladestationen angewandt wird.
2A-4	Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl der betriebsber eiten Ladepunkt e	—	„Versorgung sparameter“	1 300	2 600	Q2	2025

E. KOMPONENTE 2B: Schutz der Umwelt und Biodiversität

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die biologische Vielfalt sowie den Schutz und die Erhaltung von Ökosystemen in Luxemburg zu fördern, um die Resilienz zu stärken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zusammenhänge zwischen der menschlichen Gesundheit und der Gesundheit der Ökosysteme. Zu den Zielen gehören die Wiederherstellung von Lebensräumen, die Verbesserung der ökologischen Kontinuität, die Widerstandsfähigkeit und Wiederherstellung von Ökosystemen sowie die nachhaltige Sensibilisierung und der Wissensaustausch.

Die Komponente besteht aus einer Maßnahme, die einige Reform- und Investitionselemente umfasst, um die Anstrengungen der Gemeinden im Bereich der natürlichen Umwelt und der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu unterstützen. Im Rahmen der Maßnahme wird ein Aktionsplan vorgeschlagen, mit dem die Gemeinden auf die Herausforderungen des Rückgangs der biologischen Vielfalt und der Schädigung der Ökosysteme vorbereitet werden.

Während in den an Luxemburg gerichteten länderspezifischen Empfehlungen nicht auf die natürliche Umwelt und die biologische Vielfalt als spezifische Herausforderung für das Land Bezug genommen wird, trägt diese Komponente im Allgemeinen zur länderspezifischen Empfehlung 3 2020 zur „Schwerpunktsetzung der Investitionen auf den ökologischen (...) Wandel“ bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reformen und Investitionen: „Naturpakt“

Mit der vorgeschlagenen Maßnahme sollen ein nationaler Referenzrahmen und eine Förderregelung geschaffen werden, um die Gemeinden dazu zu ermutigen, sich zunehmend an Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt zu beteiligen. Zu diesem Zweck besteht die Maßnahme in der Schaffung eines sogenannten „Naturpakts“, der den Gemeinden einen rechtlichen, finanziellen, technischen und beratenden Bezugsrahmen bietet. Der „Naturpakt“ orientiert sich stark an dem in Luxemburg bereits bestehenden „Klimapakt“ zur Förderung von Maßnahmen der Kommunen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.

Der „Naturpakt“ ermöglicht es dem Staat, die Anstrengungen der Gemeinden finanziell zu unterstützen. Gemeinden, die bereit sind, sich zu engagieren, müssen zunächst einen „Naturpaktvertrag“ mit dem Staat unterzeichnen, in dem sie sich verpflichten, Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet für den Zeitraum bis 2030 durchzuführen. Die möglichen Kategorien von Aktionen und Maßnahmen selbst sind in einem vom Staat veröffentlichten „Katalog“ aufgeführt – sie ergeben sich aus den nationalen Strategien für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Umwelt, auch in Bezug auf den Naturschutz, die Verwaltung hydrografischer Bezirke und die Anpassung an den Klimawandel. Die Veröffentlichung des Katalogs unter Wahrung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ist der erste Meilenstein. Gemeinden, die den „Naturpaktvertrag“ unterzeichnet haben, erhalten

die Unterstützung eines im Rahmen des Naturpakt-Programms finanzierten Beraters und erhalten einen jährlichen Beteiligungszuschuss. Darüber hinaus übernimmt der Staat zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Naturpakts“, wie z. B. die Kosten für technische Hilfe und Audits.

Im ersten Jahr nach Unterzeichnung des „Naturpakt-Vertrags“ und danach mindestens alle drei Jahre werden die Gemeinden einer Prüfung unterzogen, um ihr Leistungsniveau in Bezug auf die im Katalog aufgeführten Maßnahmen zu ermitteln. Gemeinden, die ein Leistungsniveau oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts (40 % aller im Katalog aufgeführten Maßnahmen) aufweisen, erhalten eine Zertifizierung („Naturpakt Gemeng“) sowie finanzielle Zuschüsse, die unter Berücksichtigung der Leistung (die nach Erreichen einer Zertifizierung über die Zeit erhöht werden muss), des Gebiets der Gemeinde und des Jahres der Zertifizierung berechnet werden.

Die Fazilität soll die Einleitung dieser Maßnahme unterstützen, indem die ersten 30 Gemeinden, die den „Naturpaktvertrag“ unterzeichnet haben, und die ersten 15 Gemeinden, die die Zertifizierung erhalten haben, im Durchführungszeitraum 2021-2025 unterstützt werden.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namens Etappenziele	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
2B-1	Reformen und Investitionen : „Naturpakt“	Meilenstein	Fertigstellun g des Maßnahmen katalogs	Veröffentlicht ung	—	—	—	Q3	2021	Veröffentlichung des angenommenen Maßnahmenkatalogs im Bereich der Natur- und Biodiversitätspolitik im Rahmen des „Naturpakt“, was mit dem DNSH-Grundsatz im Einklang steht.	
2B-2	Reformen und Investitionen : „Naturpakt“	Meilenstein	Naturpakt- Gesetz	Inkrafttreten	—	—	—	4. QUAR TAL	2021	Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung eines „Naturpakts“, der es den Gemeinden ermöglicht, einen „Naturpaktvertrag“ mit dem Staat zu unterzeichnen, in dem sie sich verpflichten, Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt in ihrem Hoheitsgebiet für den Zeitraum bis 2030 durchzuführen, und eine Zertifizierung und damit verbundene finanzielle Zuschüsse erhalten, sobald sie ein ausreichendes Leistungsniveau im Hinblick auf einen Maßnahmenkatalog im Bereich der Naturumwelt und der Biodiversitätspolitik aufweisen.	
2B-3	Reformen und Investitionen : „Naturpakt“	Meilenstein	Erste Leistungsprü fung abgeschlosse n	Veröffentlicht ung von Prüfberichten	—	—	—	Q1	2023	Veröffentlichung des Prüfberichts der ersten Phase über die Leistung der Gemeinden in Bezug auf umgesetzte Maßnahmen, wie im Maßnahmenkatalog „Naturpakt“ vorgeschrieben, für jede Gemeinde, die den „Naturpaktvertrag“ vor Ende des ersten Quartals 2022 unterzeichnet hat.	

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
2B-4	Reformen und Investitionen : „Naturpakt“	Ziel	Unterzeichnu ng von „Naturpakt - Verträgen“ durch 30 Gemeinden	—	Anzahl	0	30	Q1 2024	Insgesamt haben 30 Gemeinden einen „Naturpaktvertrag“ mit dem Staat unterzeichnet.
2B-5	Reformen und Investitionen : „Naturpakt“	Ziel	„Naturpakt- Zertifizierun g“ von 15 Gemeinden	—	Anzahl	0	15	Q1 2025	Insgesamt 15 im Rahmen des „Naturpakt“ zertifizierte Gemeinden auf der Grundlage einer positiven Prüfbewertung, dass jede Gemeinde ein Leistungsniveau von 40 % der maximal erreichbaren Punktzahl auf der Grundlage des Maßnahmenkatalogs „Naturpakt“ erreicht hat.

F. KOMPONENTE 3A: Förderung einer datengestützten Wirtschaft

Die Sicherheit personenbezogener Daten stellt eine große Herausforderung für die Gesellschaft dar, da die Wirtschafts- und Sozialakteure zunehmend auf digitale Kommunikation angewiesen sind. Mit dieser Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans „Förderung einer datengesteuerten Wirtschaft“ soll diese Herausforderung angegangen werden. Ziel ist die Entwicklung einer ultrasicheren Kommunikationsinfrastruktur auf der Grundlage der Quantentechnologie, um die Sicherheit der Kommunikation sensibler Daten zu erhöhen. Diese Komponente zielt auch darauf ab, in Luxemburg ein neues technologisches Ökosystem zu schaffen, das Arbeitsplätze schaffen und wissenschaftliche Experten in diesem Bereich anziehen soll.

In diesem Zusammenhang muss die errichtete Quantenkommunikationsinfrastruktur (Quantum Communication Infrastructure, QCI) über einen terrestrischen Teil verfügen, der zwei Punkte mit einer Entfernung von höchstens 100 km verbinden kann, und einen Satellitenteil, der zwei Punkte verbinden kann, wenn sie mehr als 100 km voneinander entfernt sind.

Die Komponente soll zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen beitragen, die Luxemburg 2019 und 2020 erhalten hat und in denen empfohlen wird, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik zu steuern, um Digitalisierung und Innovation zu fördern. Die Komponente trägt auch zum digitalen Wandel bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Förderung der Schaffung eines neuen technologischen Ökosystems in Luxemburg

Die Entwicklung und Einführung der Quantenkommunikationstechnologie befindet sich noch in der Erprobungsphase. Die vorgeschlagene Reform zielt darauf ab, die Entwicklung eines neuen Ökosystems in Luxemburg im Zusammenhang mit dieser neuen Technologie zu fördern und die Beteiligung privater Unternehmen und Forscher zu fördern. Mit dieser Maßnahme werden Innovationen im Bereich der Quantenkommunikation mit dem Ziel unterstützt, bestehende Kommunikationstechnologien zu reformieren und die nationale Infrastruktur in das EuroQCI-Projekt zu integrieren. Durch den Erwerb von Erfahrungen mit dieser Technologie soll Luxemburg in die Lage versetzt werden, hochqualifizierte Arbeitskräfte auszubilden und anzuziehen und Anreize für innovative Unternehmen in diesem Bereich zu schaffen.

Darüber hinaus muss die Quantenkommunikationsinfrastruktur (Quantum Communication Infrastructure, QCI) den sicheren Informationsaustausch ermöglichen, indem verhindert wird, dass Dritte die Nachricht ohne Bekanntwerden abfangen. Dadurch wird ein Höchstmaß an Datenschutz und Privatsphäre gefördert.

Investition 1: Entwicklung und Bereitstellung einer Testinfrastruktur und höchst sicherer Konnektivitätslösungen

Diese Investition besteht in der Entwicklung und dem Einsatz der erforderlichen Forschungsinfrastruktur, um Wissen und Erfahrungen im Bereich der Quantentechnologie-

gestützten Kommunikation zu sammeln. Zu diesem Zweck wird das LuxQCI-Labor in Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut SnT eingerichtet. Mit der Einrichtung dieses Labors wird der Wissenschaftsgemeinschaft und den Partnern des Konsortiums das erforderliche Fachwissen für die Entwicklung und den Betrieb einer Quantenkommunikationsinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Es sind zwei Demonstrationen durchzuführen, um Erfahrungen mit der Technologie zu sammeln. Eine erste Demonstration über das terrestrische Netz soll bis zum 31. März 2023 stattfinden, eine zweite Demonstration über den Satelliten soll bis zum 30. September 2024 stattfinden.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
3A-1	Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Meilenstein	Terrestrisches Netz und Weltraumkomponente	Herstellung der Verbindung			Q1	2023		Erfolgreiche Anbindung der Weltraum- und terrestrischen Segmente der Quantenkommunikationsinfrastruktur durch Integration eines terrestrischen und weltraumgestützten Schlüsselmanagementsystems (KMS) unter Verwendung einer Simulation der Verteilung von Weltraummengen (Space Quantum Key Distribution, QKD), die in den Protokollen des Lenkungsausschusses und in einem Bericht des Konsortiums berichtet wird	
3A-2	Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Ziel	Quantenschlüsselverteilung	Anzahl	0	2	Q2	2022		Erfolgreiche Anbindung von zwei Standorten im Rahmen des LuxQCI Lab durch Einrichtung eines terrestrischen Netzes	
3A-3	Investition 1 – Entwicklung und Einsatz von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Meilenstein	LuxQCI-Laboratorium	Inbetriebnahme von LuxQCI Laboratorium			Q3	2021		Das LuxQCI Lab, das für die Entwicklung und den Betrieb einer Quantenkommunikationsinfrastruktur erforderliche Fachwissen erwerben soll, muss einsatzbereit sein.	
3A-4	Investition 1 – Entwicklung und Aufbau von Testinfrastruktur und	Meilenstein	Grenzüberschreitende Verbindung	Herstellung der Verbindung			Q1	2023		Grenzüberschreitende Verbindung zur Demonstration eines landgestützten Quantenschlüssel-Verteilungssystems, formalisiert in einem Abkommen	

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
	ultrasicheren Konnektivitätslösungen									zwischen dem betreffenden Drittland und Luxemburg.	
3A-5	Investition 1 – Entwicklung und Einsatz von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen.	Meilenstein	Grenzüberschreiten die Verbindung für eine Demonstration unter Nutzung des Satelliten	Herstellung der Verbindung				Q3	2024	Grenzüberschreitende Demonstration eines Quantenverteilungssystems durch eine Satellitenverbindung, die in einem Abkommen zwischen dem betroffenen Drittland und Luxemburg formalisiert wurde.	

G. KOMPONENTE 3B: Modernisierung der öffentlichen Verwaltung

Die COVID-19-Pandemie und die Eindämmungsmaßnahmen haben gezeigt, dass angemessene interoperable digitale Lösungen für öffentliche Dienste und Verwaltungen dringend weiterentwickelt werden müssen. Diese Komponente zielt darauf ab, diese Herausforderung zu bewältigen, indem die Wirksamkeit und Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und ihrer Dienste durch ihre Digitalisierung unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen, Bedürfnisse und Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und der Regierungsbeamten erhöht wird.

Die Komponente des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs soll auf die länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019 und 2020 an Luxemburg reagieren, in denen die Förderung von Innovation und Digitalisierung, insbesondere im Unternehmenssektor, sowie die Ausrichtung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik zur Förderung von Digitalisierung und Innovation empfohlen wurden. Die Komponente trägt auch zum digitalen Wandel bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Elektronische Dokumentenverwaltung, Fallbearbeitung

Mit der Investition 1 soll eine zentrale Plattform mit den erforderlichen Funktionen für die Dokumentenverwaltung in öffentlichen Verwaltungen sowie den Dokumentenaustausch zwischen den Verwaltungen und den Bürgern und Unternehmen eingerichtet werden. Sie bietet auch ein Archiv für die elektronische Dokumentenverwaltung und die Fallbearbeitung an. Zu diesem Zweck richtet das IT-Zentrum der Regierung (CTIE) eine erste Basisplattform mit der Bezeichnung „GED Factory“ ein. Alle öffentlichen Verwaltungen, die bereit sind, sich an dem Projekt zu beteiligen, erhalten von der CTIE technische Unterstützung bei der Ermittlung ihrer spezifischen Bedürfnisse.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3 – virtuelle Ernennungen

Hauptziel dieser Investition ist es, die öffentlichen Verwaltungen in die Lage zu versetzen, virtuelle Termine anzubieten und den Zugang zu verschiedenen Funktionen über Videokonferenzen zu ermöglichen.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3 – Verschiedene Bürger an die Regierung (C2G) und Verfahren zwischen Unternehmen und Regierungen (B2G)

Die Investition 2 zielt darauf ab, 12 neue Online-Dienste – im Einklang mit den Prioritäten der Verordnung über das einheitliche digitale Zugangstor – einzuführen, um das digitale Angebot für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen auszuweiten und verschiedene Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. So wird beispielsweise ein Business-to-Government-Konzept für den Steuerabzug von Arbeitnehmern eingeführt, damit die Bürger über MyGuichet auf diese Informationen zugreifen können. Ein weiterer Dienst, der umgesetzt werden soll, ist

die Einführung eines Konzepts „Bürger gegenüber Regierungen“, um die Anwendung von Jagdgenehmigungen über MyGuichet zu erleichtern.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3 – Mobile App MyGuichet.lu

Ziel dieser Investition ist es, die in MyGuichet.lu angebotenen Funktionen auf eine mobile Anwendung zu übertragen. Diese mobile Anwendung wird der breiten Öffentlichkeit zugänglich sein und zielt darauf ab, die Wirksamkeit der Verfahren für Bürger und Unternehmen zu verbessern. Die Anwendung muss den Zugang zu Desktop-Funktionen wie Verfahren bei der öffentlichen Verwaltung von einem persönlichen Mobiltelefon aus ermöglichen. Eine weitere Funktion, die diese App bieten wird, ist die Möglichkeit, Dokumente zu scannen. Somit muss das Smartphone in der Lage sein, einen Scanner zu ersetzen.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. eADEM

Ziel dieser Investition ist die Digitalisierung der ADEM durch Modernisierung ihrer IT-Ressourcen. Zu diesem Zweck wird ein externer Berater beauftragt, um den Bedarf der Agentur zu ermitteln und die erforderlichen Funktionen festzulegen, die für die Entwicklung des für die Erstellung des eADEM erforderlichen IT-Tools erforderlich sind.

Dieses neue Instrument soll zu unterschiedlichen Ergebnissen führen:

- Sie erleichtert und beschleunigt die Arbeit der ADEM-Bediensteten, indem sie ihre Produktivität vor dem Hintergrund höherer Arbeitslosigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie erhöht.
- Außerdem soll sie die Effizienz der Agentur in Bezug auf die Eröffnung personalisierter Konten, die Anweisung, die Ausführung und die Kontrolle der finanziellen Unterstützung für Begünstigte durch die Digitalisierung des Verfahrens verbessern. Das IT-System soll auch Mechanismen digitalisieren, um Arbeitsuchende und Unternehmen schneller miteinander in Einklang zu bringen.

Investition 4: Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen

Mit der Investition 4 wird die Entwicklung einer nationalen Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen unterstützt, die aus einem Internetportal, einem Backoffice und einem Assistenten von MyGuichet.lu besteht. Ziel dieser Investition ist es, die Veröffentlichung öffentlicher Umfragen zu zentralisieren, was den Zugang zu ihnen und ihre Sichtbarkeit erleichtert. Sie erleichtert auch die Einreichung eines Beitrags, der die Beteiligung der Bürger erhöht. Die Investition zielt darauf ab, alle Schritte dieser Prozesse zu digitalisieren, während physische Lösungen verfügbar bleiben müssen.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel		
3B-1	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Meilenstein		Inbetriebnahme einer zentralen Plattform für elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung.	Inbetriebnahme einer vollständigen Plattform		4. QUARTAL	2021	Eine zentrale Plattform, die die elektronische Verwaltung von Dokumenten und den Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Verwaltungen ermöglicht, muss einsatzbereit sein, um die Dokumentenverwaltung durch die öffentlichen Verwaltungen zu verbessern.	
3B-2	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel		GED und Fallbearbeitung innerhalb staatlicher Stellen	Anzahl	0	5	4. QUARTAL	2024	Innerhalb von fünf staatlichen Stellen wird eine neue individuelle elektronische Dokumentenverwaltungs- und Fallbearbeitungslösung in Betrieb genommen, um deren Dokumentenverwaltung zu verbessern. Die Lösung wird individualisiert, um den Bedürfnissen der einzelnen Einrichtungen gerecht zu werden. Die Einführung dieser individualisierten Lösungen erfolgt durch das IT-Zentrum der Regierung (CTIE).
3B-3	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung	Ziel		Spezifische Module	Anzahl	0	3	4. QUARTAL	2024	Auf der Plattform stehen drei spezifische Module zur Verfügung,

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
3B-4	Investition 1 – Elektronische Dokumentenver- waltung und Fallbearbeitung	Ziel		Inbetriebnahme von zwei Verbindungsleit- ungen zwischen Einrichtungen (Quermietern), um die Umsetzung von Arbeitsablauf und Fallbearbeitung zwischen verschiedenen staatlichen Stellen zu ermöglichen.	Anzahl	0	2	Q2	2024	Inbetriebnahme von zwei Verbindungsleitungen zwischen den Instanzen (Arbeitsablauf für Quermieter). Ziel ist es, Arbeitsablauf und Fallbearbeitung durch verschiedene staatliche Stellen zu ermöglichen, auch wenn jede von ihnen einen eigenen spezifischen Fall für die Dokumentenverwaltung hat.
3B-5	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3; Virtuelle Terminvereinba- rung	Meilenstein		Phase 1 der Austausch per Videokonferenz	Einrichtung der erforderlichen Infrastruktur für die Bereitstellung virtueller Termine			Q2	2022	Durchführung eines Infrastrukturprojekts, das es zwei Personen ermöglicht, per Videokonferenz mit ihren Webbrowsern auszutauschen. Dies betrifft virtuelle Termine zwischen Bürgern oder Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung.
3B-6	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3; Virtuelle	Meilenstein		Phase 2 des Austauschs per Videokonferenz	Einführung der virtuellen Termine innerhalb von MyGuichet.lu			4. QUAR- TAL	2022	Verfügbarkeit der Funktion für Videokonferenztermine in MyGuichet.lu (Anpassung des Erneuerungsverfahrens, Anpassung des Bildschirms der Terministen, Entwicklung des Warterraums,

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		Anpassung der persönlichen Räume, um die vorgenommenen Termine einzusehen).		
	Terminvereinba rung												
3B-7	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3: Verschiedene C2G- und B2G- Ansätze	Ziel	12 neue Dienste	Anzahl	0	12	4. QUAR TAL	2022			Einführung und Verfügbarkeit von 12 neuen Diensten für Bürger und Unternehmen, die über MyGuichet.lu zugänglich sind		
3B-8	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet (eingeschränkte s Publikum)	Mobile Version von MyGuichet für ein beschränktes Publikum			Q2	2021		Einführung einer mobilen Version von MyGuichet, die für einen begrenzten Nutzerkreis verfügbar ist			
3B-9	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu für die breite Öffentlichkeit verfügbar	Mobile Version von MyGuichet für die breite Öffentlichkeit verfügbar			Q3	2021		Einführung einer für die breite Öffentlichkeit zugänglichen mobilen Version von MyGuichet.lu			
3B-10	Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Erstellung der ADEM- Strategie 2025 für die Analysephase	Annahme der ADEM- Strategie 2025			4. QUAR TAL	2021		Annahme der ADEM-Strategie 2025 und eines mittelfristigen Arbeitsprogramms. Ziel ist es, das Personal der ADEM (Agence pour le développement de l'emploi) zu mobilisieren, um die durch „eADEM“ verursachten Herausforderungen des operativen und digitalen Wandels zu bewältigen.			

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Viertel	Jahre
3B-11	Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Umsetzung des eADEM	Inbetriebnahme des eADEM-Systems			4. QUARTAL	2024	Die erste Version des eADEM-Systems ist betriebsbereit.	
3B-12	Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Schaffung und Umsetzung zweier mit eADEM verbundener Systeme	Inbetriebnahme der mit eADEM verbundenen Systeme			4. QUARTAL	2024	Digitale Assistenten des mit eADEM verknüpften MyGuicheck-Portals sind öffentlich zugänglich.	
3B-13	Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Untersuchungen	Meilenstein	Einrichtung einer nationalen Plattform für die Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Umfragen und damit zusammenhängende Dokumente	Einrichtung einer nationalen Plattform			Q1	2021	Eine nationale Plattform steht allen öffentlichen Verwaltungen zur Verfügung, die öffentlichen Umfragen mit den wichtigsten Funktionen durchführen, einschließlich der Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Umfragen und damit zusammenhängender Dokumente sowie der Möglichkeit für die breite Öffentlichkeit, einen Online-Beitrag einzureichen.	
3B-14	Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen	Ziel	Integrationsprozess der nationalen Plattform	Anzahl	0	90	4. QUARTAL	2023	Insgesamt 90 Gemeinden haben Zugang zur nationalen Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen und können sie als Organisatoren öffentlicher Umfragen nutzen.	

H. KOMPONENTE 3C: Förderung einer transparenten und fairen Wirtschaft

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans enthält eine Maßnahme zur Modernisierung der Unternehmensbesteuerung, nämlich ein Gesetz, das den Abzug von Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, für Körperschaftsteuerzwecke verbietet.

Ergänzend zu dieser Maßnahme wird in der Komponente angegeben, dass Luxemburg eine Folgenabschätzung zu dem oben genannten Gesetz durchführen wird, „um als Grundlage für die Diskussion über eine Ausweitung der Maßnahme auf andere als die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete aufgeführten Länder und Gebiete zu dienen“.

Die Komponente zeigt ferner, dass Luxemburg bei den laufenden und anstehenden Diskussionen über die Modernisierung des EU- und internationalen Steuersystems für Unternehmen weiterhin konstruktiv vorgehen wird, insbesondere als Teil des inklusiven Rahmens der OECD im Zusammenhang mit den in der jüngsten Mitteilung der Kommission „Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ angekündigten Initiativen.

Diese Komponente umfasst auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die zur länderspezifischen Empfehlung beitragen sollen, eine wirksame Überwachung und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf Fachkräfte, die Dienstleistungen für Vertrauen und Unternehmen erbringen, sowie Wertpapierdienstleistungen zu gewährleisten.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Modernisierung der Unternehmensbesteuerung

Diese Reform besteht aus einer Gesetzgebungsmaßnahme, die den Abzug von Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, die in Ländern und Gebieten ansässig sind, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, für Körperschaftsteuerzwecke verbietet. Mit dieser Reform wird eine Vereinbarung umgesetzt, die der EU-Rat im Dezember 2019 erzielt hat.

Reform 2: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Diese Reform besteht aus vier miteinander verknüpften Teilmaßnahmen und verfolgt zwei Hauptziele. Erstens: Stärkung des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der für Fachkräfte gilt, die Dienstleistungen für Vertrauen und Unternehmen sowie Wertpapierdienstleistungen erbringen. Das zweite Ziel besteht darin, die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser zu ermitteln, zu bewerten und zu verstehen.

Die erste Teilmaßnahme besteht in einer Verschärfung der nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die für Fachkräfte gelten, die Dienstleistungen für Unternehmen und Trusts sowie Wertpapierdienstleistungen erbringen.

Neben der Umsetzung einiger Bestimmungen der fünften Geldwäscherechtslinie werden mit³ dem Gesetz vom 25. März 2020 die Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse der Aufsichtsbehörden und der Selbstverwaltungseinrichtungen, die für die Beaufsichtigung von Treuhand- und Gesellschaftsdienstleistern und Wertpapierdienstleistungen im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind, gestärkt und weiter harmonisiert. In dem damit verbundenen großherzoglichen Erlass vom 14. August 2020 werden einige Bestimmungen für Dienstleister für Trusts und Gesellschaften präzisiert.

Die zweite Teilmaßnahme besteht darin, die Ermittlung, Bewertung und das Verständnis von GW/TF-Risiken zu vertiefen, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit Fachkräften, die Dienstleistungen für Unternehmen und Trusts sowie Wertpapierdienstleistungen erbringen. Zu diesem Zweck wurde die 2018 durchgeführte nationale Risikobewertung für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktualisiert, um die Präventions- und Minderungsmaßnahmen sowie die Zuweisung von Ressourcen durch den Staat, die Aufsichtsbehörden und die Selbstverwaltungseinrichtungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu kalibrieren. Darüber hinaus wurde eine vertikale Risikobewertung der Terrorismusfinanzierung eingeleitet, um das Verständnis der Länder, in denen die Terrorismusfinanzierung stattfindet, zu vertiefen, wobei der Schwerpunkt auf den Sektoren liegt, die als besonders anfällig für die Terrorismusfinanzierung gelten. Schließlich wird die gemäß Kriterium 24.2 der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ geforderte sektorale Risikobewertung juristischer Personen und Rechtsvereinbarungen die Entwicklung neuer Maßnahmen zur Minderung der möglicherweise ermittelten Restrisiken ermöglichen.

Als dritte Teilmaßnahme wird das luxemburgische Unternehmensregister als die für die Verwaltung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer und des Handels- und Gesellschaftsregisters zuständige Stelle umfassend umgestaltet, um seine Sanktions-, Kontroll- und Exekutivbefugnisse auszuweiten und die Verwendung seiner Daten für die Bewertung der GW/TF-Risiken zu erleichtern. Die Umwandlung betrifft die Verfahren, die Organisation und die Kapazitäten, einschließlich der digitalen Kapazitäten des luxemburgischen Unternehmensregisters, so dass dieses die wichtigste Quelle wesentlicher Daten über juristische Personen für alle betroffenen Nutzer ist.

Schließlich wird die vierte Teilmaßnahme aus einer Studie zur Überprüfung der geltenden Rechtsvorschriften für Dienstleister für Trusts und Gesellschaften und – auf der Grundlage dieser Studie – der Vorlage eines Gesetzes zur Konsolidierung dieses Rahmens bestehen, das bis September 2023 in Kraft treten soll. Mit dem Gesetz soll das derzeitige Aufsichtssystem überarbeitet, die zentrale Erhebung von Daten über die von den Dienstleistern durchgeführten Tätigkeiten verbessert und die anwendbaren Sanktionsmechanismen präzisiert werden.

³ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Abl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
3C-1	Reform 1 – Modernisierung der Unternehmensbesteuerung	Meilenstein	Gesetz vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer (ehemals Gesetzentwurf Nr. 7547)	Inkrafttreten des Rechtsakts	—	—	—	Q1	2021	Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967 (vormals Gesetzentwurf Nr. 7547), mit dem für Zwecke der Körperschaftsteuer die Nichtabzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren eingeführt wird, die an verbundene Unternehmen mit Sitz in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten gezahlt werden	
3C-2	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Gesetz vom 25. März 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche	Inkrafttreten des Rechtsakts				Q1	2020	Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. März 2020 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	
3C-3	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Großherzoglicher Erlass vom 14. August 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche	Inkrafttreten des Großherzoglichen Erlasses				Q3	2020	Inkrafttreten des Großherzoglichen Erlasses vom 14. August 2020 zur Änderung des Großherzoglichen Erlasses vom 1. Februar 2010 zur Präzisierung einiger Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzie/ Zielwert	Namens	Etappenzie/ Zielwert (für Etappenzie)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
3C-4	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfin- anzierung	Meilenstein	Vertikale Risikobewertung im Bereich der Terrorismusfinan- anzierung	Veröffentli- chung der Risikobewer- tung			Q2	2021	Veröffentlichung – nach der Annahme der vertikalen Risikobewertung der Terrorismusfinanzierung durch den Ausschuss zur Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – eine Risikobewertung der Bedrohungen, denen Luxemburg ausgesetzt ist, wenn es sich um eine Durchleitung für die Terrorismusfinanzierung handelt	
3C-5	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfin- anzierung	Meilenstein	Sektorspezifisch e Risikobewertun g juristischer Personen	Veröffentli- chung der Risikobewer- tung			4. QUAR TAL	2021	Veröffentlichung einer sektoralen Risikobewertung juristischer Personen	
3C-6	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfin- anzierung	Meilenstein	Aktualisierung der nationalen Risikobewertun g 2020	Veröffentli- chung der Risikobewer- tung			4. QUAR TAL	2020	Veröffentlichung der 2020 aktualisierten nationalen Risikobewertung in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	
3C-7	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfin- anzierung	Meilenstein	Umwandlung des luxemburgische n Unternehmensre gisters	Abschluss des Transformatio nsprojekts (Rechtsvorsch riften, Betriebsmodell , zusätzliche Kapazitäten)			4. QUAR TAL	2023	Abschluss des Projekts zur Umgestaltung des luxemburgischen Unternehmensregisters (Erstellung eines ersten Entwurfs eines Rechtsakts, Einführung eines auf Empfehlungen des Beraters basierten Betriebsmodells und Einsatz zusätzlicher Kapazitäten)	

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
3C-8	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfin- anzierung	Meilenstein	Abschluss einer Studie	Abschluss der Studie über die Stärkung der Regelung für Dienstleister für Trusts und Gesellschaften				4. QUAR- TAL	2021	Abschluss der Studie über die Stärkung der Regelung für Dienstleister für Trusts und Gesellschaften
3C-9	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfin- anzierung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung der Regelung für Treuhand- und Gesellschaftsdi- enstleister	Inkrafttreten eines Gesetzgebu- ngs- sakts				Q3	2023	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung der Regelung für Treuhand- und Gesellschaftsdienstleister

J. COMPONENT 4A – REPowerEU-Kapitel

Das REPowerEU-Kapitel ist in vier Maßnahmen gegliedert und trägt dazu bei, die Herausforderungen des ökologischen Wandels zu bewältigen, insbesondere die Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen zu verringern, die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern, die Entwicklung zusätzlicher Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen zu beschleunigen, die Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen zu verringern und die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit eines emissionsfreien Verkehrs zu verbessern.

Die Hauptziele des REPowerEU-Kapitels bestehen darin,

- Steigerung und Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien durch Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung und Steigerung des Einsatzes von Kapazitäten zur Erzeugung von Photovoltaik;
- Steigerung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Wohnungsbau;
- die Bereitstellung eines nachhaltigen und emissionsfreien Verkehrs zu stärken, indem der Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge unterstützt wird.

Das REPowerEU-Kapitel trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen (länderspezifische Empfehlungen 4.1 im Jahr 2022 und 4.1 im Jahr 2023) umzusetzen, indem der Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere von Photovoltaikkraftwerken und nachhaltigem Biomethan, beschleunigt und zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz im Wohnungsbau umgesetzt werden (länderspezifische Empfehlung 4.4 im Jahr 2022 und Empfehlung 4.3 im Jahr 2023). Darüber hinaus trägt das Kapitel durch die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte zur Umsetzung der Empfehlung zur Förderung der Elektrifizierung des Verkehrs bei (länderspezifische Empfehlung 4.6 im Jahr 2022 und 4.5 im Jahr 2023).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien C(2023) 6465 final zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen festgelegt sind, zu berücksichtigen sind.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Entwicklung einer nachhaltigen Biogaserzeugung durch die Überarbeitung der bestehenden luxemburgischen Förderregelungen für nachhaltiges Biogas zu fördern.

Die Reform, die auf der im Juni 2023⁴ veröffentlichten nationalen Biogas-Strategie aufbaut, soll die Anreize für die Verwendung von Dung in einem Massenverhältnis von mindestens 90 % erhöhen und neue Tarifkategorien für kleine Anlagen schaffen, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung der anaeroben Vergärung auf landwirtschaftlichen Betrieben liegt. Mit der Reform wird sichergestellt, dass das von ihm betroffene Biogas die Nachhaltigkeitskriterien, die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen und die Vorschriften für Nahrungs- und

⁴ Stratégie nationale Biogaz „ Nationale Strategie für den Ausbau der Biogasproduktion in Luxemburg“, 06/2023, <https://biogasvereenegung.lu/wp-content/uploads/2023/11/Strategie-nationale-production-de-biogaz-luxembourg-de-2023.pdf>

Futtermittelpflanzen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen erfüllt⁵.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau

Ziel dieser Investition ist die Verbesserung der Energieeffizienz im Wohnungssektor. Die Maßnahme besteht in der finanziellen Unterstützung von Interventionen in Wohneinheiten, die in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

- Energieeffizienzprojekte;
- Photovoltaikanlagen;
- solarthermische Anlagen;
- holzbefeuerte Kessel;
- Wärmepumpen.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität

Diese Investition zielt darauf ab, die Elektrifizierung der luxemburgischen Fahrzeugflotte und die aktive Mobilität zu fördern. Es besteht in der finanziellen Unterstützung des Erwerbs emissionsfreier Personenkraftwagen, Lieferwagen, vierrädriger Kraftfahrzeuge, leichter Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder elektrisch unterstützter Pedalräder („pedelec25“) durch Kauf, Leasing oder Miete.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen

Mit dieser Investition soll der Ausbau der Photovoltaik-Stromerzeugung in Luxemburg gefördert werden. Es handelt sich um Subventionen, die Unternehmen für die Installation von Photovoltaik-Stromerzeugungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 30 kWc in ihren Räumlichkeiten gewährt werden.

Im Rahmen dieser Maßnahme können Standorte, die als EHS-Anlagen registriert sind, nur dann gefördert werden, wenn sich die Interventionen nicht auf die CO2-Emissionen dieser EHS-Anlage auswirken und somit Maßnahmen sind, die nicht innerhalb der EHS-Anlagengrenzen liegen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

⁵ ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele Zielwert	Namens	Etappenziele Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
4A-1	Reform 1 – Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Reform der Förderregelung für nachhaltige Biogas	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Reform der Förderregelung für nachhaltiges Biogas				4. QUARTAL	2024	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Reform der Förderregelungen für nachhaltiges Biogas, um die Anreize für die Verwendung von Dung mit einem Massenverhältnis von mindestens 90 % zu erhöhen und neue Tarifkategorien für kleine Anlagen zu schaffen.	
4A-2	Investition 1 – Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Festlegung von Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Reform der Förderregelung zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau				Q2	2022	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung, in der die Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung der Nachhaltigkeit, der rationalen Energienutzung und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau festgelegt sind.	

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
4A-3	Investition 1 – Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Ziel	im Wohnungs bau	Zahl der abgeschloss enen Wohnungs bau- Energieproj ekte	Anzahl	0	6 290	Q3	2026
4A-4	Investition 2 – Förderung einer emissionsfreien und aktiven Mobilität	Meilenstein	Großherzog liche Verordnung mit Leitlinien für die Beihilfereg elung zur Förderung des Erwerbs emissionsfr eier Fahrzeuge	Inkrafttreten der Großherzog lichen Verordnung mit Leitlinien zur Reform des Systems zur Unterstützung der Beschaffung emissionsfreier Fahrzeuge	Q3			2022	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung, in der die Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung CO2-freier und emissionsarmer Straßenfahrzeuge festgelegt sind.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Ziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
4A-5	Investition 2 – Förderung einer emissionsfreien und aktiven Mobilität	Ziel	Zahl der durch Kauf, Leasing oder Miete erworbenen emissionsfreien Fahrzeuge	Anzahl	0	27 419	Q3	2026	27419 emissionsfreie Fahrzeuge (Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge, vierrädrige Kraftfahrzeuge, leichte Krafträder oder Kleinkrafträder, Fahrräder oder Fahräder mit Elektrounterstützung („pedelec25“)), die durch Kauf, Leasing oder Miete erworben werden.
4A-6	Investition 3: Wissenschafts exzellenz. Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen	Ziel	Installierte Photovoltaikkapazität von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen	MWC	0	25	4. QUART AL	2024	25 MWc Photovoltaikkapazität von Kraftwerken, die in Geschäftsräumen installiert und betrieben werden.
4A-7	Investition 3: Wissenschafts exzellenz. Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen	Ziel	Installierte Photovoltaikkapazität von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen	MWC	25	78.62	Q3	2026	78,62 MWc Photovoltaikkapazität von Kraftwerken, die in Geschäftsräumen installiert und betrieben werden.

I. AUDIT UND KONTROLLE

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Ein Datenspeichersystem für die Aufzeichnung und Speicherung aller relevanten Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans – die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten, Daten über Endempfänger, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und wirtschaftliche Eigentümer – muss vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags betriebsbereit sein. Vor dem ersten Zahlungsantrag legt Luxemburg auch einen speziellen Prüfbericht vor, in dem die Wirksamkeit der Mindestfunktionen des Speichersystems bestätigt wird.

Darüber hinaus wird Luxemburg vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags die Umsetzung weiterer Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der EU gemäß Teil III Kapitel 4 über die Durchführung, Unterkapitel x und Kapitel 6 des Unterkapitels xi des Plans zum Schutz der finanziellen Interessen der EU abschließen. In der Verwaltungserklärung und der Zusammenfassung der Prüfungen, die dem Zahlungsantrag beigefügt sind, sollten der Stand der Durchführung bestätigt und etwaige festgestellte Mängel sowie ergriffene oder geplante Abhilfemaßnahmen ermittelt werden.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
AC-1	Überwachung und Durchführung des Plans	Meilenstein	Archivsystem für Audit und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Archivs				Vor der ersten Zahlungsauflöderung	Vor der ersten Zahlungsauflöderung	<p>Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der ARF muss vorhanden und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Datenerhebung und Überwachung der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten; die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und sicherzustellen.
AC-2	Überwachung und Durchführung des Plans	Meilenstein	Schutz der finanziellen Interessen der EU	Durchführung der Verfahren				Vor der ersten Zahlungsauflöderung	Vor der ersten Zahlungsauflöderung	<p>Abschluss der Umsetzung weiterer Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der EU gemäß Teil III Kapitel 4 über die Durchführung, Unterkapitel x und Kapitel 6 über Audit und Kontrollen des Plans, die vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags durch die luxemburgischen Behörden abzuschließen sind.</p>

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 241100776 EUR. Die Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels werden auf 176746699 EUR veranschlagt. Insbesondere belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/435 genannten Maßnahmen auf 0 EUR, die Kosten der anderen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel auf 176746699 EUR.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanziellen Beitrag

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
AC-1	AC: Überwachung und Durchführung des Plans	Meilenstein	Archivsystem für Audit und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
3C-2	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Gesetz vom 25. März 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche
1A-1	1A: Reform 1 – Skillsdësch	Meilenstein	Start von „Skillsdësch“
1B-1	1B: Reform 1 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Gesondheetsdësch	Meilenstein	Auftakt- und Vorbereitungsphase des „Gesondheetsdësch“-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen.
3C-3	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Großherzoglicher Erlass vom 14. August 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche
3C-6	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Aktualisierung der nationalen Risikobewertung 2020
1A-3	1A: Investition 1 – FutureSkills	Meilenstein	Vereinbarung der Partner über die „operative Phase“
1B-7	1B: Investition 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Telemedizin für die medizinische Fernüberwachung von Patienten	Meilenstein	„Maela“
3B-13	3B: Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Untersuchungen	Meilenstein	Einrichtung einer nationalen Plattform für die Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Umfragen und damit zusammenhängender Dokumente

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namens
3C-1	3C: Reform 1 – Modernisierung der Unternehmensbesteuerung	Meilenstein	Gesetz vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer (ehemals Gesetzentwurf Nr. 7547)
3B-8	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet (eingeschränktes Publikum)
3C-4	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Vertikale Risikobewertung im Bereich der Terrorismusfinanzierung
1C-1	1C: Reform – Wohnungspakt 2.0	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Wohnungspakt 2.0
2A-1	2A: Reform: Elektrifizierung der Flotten von öffentlichen Auftraggebern und Einrichtungen sowie von öffentlichen Verkehrsunternehmen	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge
2B-1	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	Fertigstellung des Maßnahmenkatalogs
3A-3	3A: Investition 1 – Entwicklung und Einsatz von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Meilenstein	LuxQCI-Laboratorium
3B-9	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu für die breite Öffentlichkeit
1A-4	1A: Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills, die älter als 45 Jahre sind
1A-5	1A: Investition 1 – FutureSkills	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills
1B-2	1B: Reform 1 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Gesondheetsdësch	Meilenstein	Das Arbeitsprogramm
2B-2	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	Naturpakt-Gesetz
3B-1	3B: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Meilenstein	Inbetriebnahme einer zentralen Plattform für elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung.
3B-10	3B: Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Erstellung der ADEM-Strategie 2025 für die Analysephase
3C-5	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Sektorspezifische Risikobewertung juristischer Personen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namens
3C-8	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Abschluss der Studie über die Stärkung der Regelung für Dienstleister für Trusts und Gesellschaften
AC-2	AC: Überwachung und Durchführung des Plans	Meilenstein	Schutz der finanziellen Interessen der EU
		Ratenzahlungsbetrag	24 858 611 EUR

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
2A-2	2A: Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Meilenstein	Gesetz über die Förderregelung für Ladepunkte
1A-2	1A: Reform 1 – Skillsdësch	Meilenstein	Start der Berufsausbildung („Qualifikationsbrücken“)
3A-2	3A: Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Ziel	Quantenschlüsselverteilung
3B-5	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtuelle Terminvereinbarung	Meilenstein	Phase 1 des Austauschs per Videokonferenz
1B-6	1B: Investition 1 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Einheitliches digitales Register der Gesundheitsberufe	Ziel	Bereitstellung des neuen digitalen Registers
1C-3	1C: Reform – Wohnungspakt 2.0	Ziel	Prozentsatz der Gemeinden, die eine Durchführungsvereinbarung unterzeichnen
3B-6	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtuelle Terminvereinbarung	Meilenstein	Phase 2 des Austauschs per Videokonferenz
3B-7	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3: Verschiedene C2G- und B2G-Ansätze	Ziel	12 neue Dienste
4A-2	4A: Reform – Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Festlegung von Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau
4A-4	4A: Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung mit Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge
		Ratenzahlungsbetrag	59 891 672 EUR

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1B-8	1B: Investition 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Telemedizin-Lösung für medizinische Fernüberwachung	Meilenstein	Eine integrierte Lösung
2B-3	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	Erste Leistungsprüfung abgeschlossen
3A-1	3A: Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Meilenstein	Terrestrisches Netz und Weltraumkomponente
3A-4	3A: Investition 1 – Entwicklung und Aufbau von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Meilenstein	Grenzüberschreitende Verbindung
3C-9	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung der Regelung für Treuhand- und Gesellschaftsdienstleister
1C-2	1C: Reform – Wohnungspakt 2.0	Ziel	Prozentsatz der Gemeinden, die eine erste Vereinbarung unterzeichnen
2A-3	2A: Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl der betriebsbereiten Ladepunkte
3B-14	3B: Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen	Ziel	Integrationsprozess der nationalen Plattform
3C-7	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Umwandlung des luxemburgischen Unternehmensregisters
		Ratenzahlungsbetrag	54 622 205 EUR

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
2B-4	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Ziel	Unterzeichnung von „Naturpakt-Verträgen“ durch 30 Gemeinden
3B-4	3B: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel	Inbetriebnahme von zwei Verbindungsleitungen zwischen Einrichtungen (Quermietern), um die Umsetzung von Arbeitsablauf und Fallbearbeitung zwischen verschiedenen staatlichen Stellen zu ermöglichen.
3A-5	3A: Investition 1 – Entwicklung und Einsatz von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen.	Meilenstein	Grenzüberschreitende Verbindung für eine Demonstration unter Nutzung des Satelliten
3B-2	3B: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel	GED und Fallbearbeitung innerhalb staatlicher Stellen
3B-3	3B: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel	Spezifische Module
3B-11	3B: Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Umsetzung des eADEM
3B-12	3B: Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Schaffung und Umsetzung zweier mit eADEM verbundener Systeme
4A-1	4A: Reform 1 – Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Reform der Förderregelung für nachhaltiges Biogas
4A-6	4A: Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen	Ziel	Installierte Photovoltaikkapazität von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen
		Ratenzahlungsbetrag	53 069 150 EUR

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
2B-5	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Ziel	„Naturpakt“-Zertifizierung von 15 Gemeinden
2A-4	2A: Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl der betriebsbereiten Ladepunkte
1B-4	1B: Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Zuständigkeiten, Aufgaben und Zuständigkeiten von Krankenpflegepersonal und Krankenpflegeassistenten
1B-5	1B: Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Kompetenzen, Aufgaben und Aufgaben anderer Gesundheitsberufe (einschließlich spezialisierter Krankenschwestern und Krankenpfleger, Therapeuten, Hebammen, Sozialarbeiter und Diätärzte)
4A-3	4A: Investition 1 – Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Ziel	Zahl der abgeschlossenen Wohnungsbau-Energieprojekte
4A-5	4A: Investition 2 – Förderung einer emissionsfreien und aktiven Mobilität	Ziel	Zahl der durch Kauf, Leasing oder Miete erworbenen emissionsfreien Fahrzeuge
4A-7	4A: Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen	Ziel	Installierte Photovoltaikkapazität von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen
		Ratenzahlungsbetrag	48 659 138 EUR

ABSCHNITT 3 ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. Vorkehrungen für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs erfolgt nach folgenden Modalitäten:

Die Direktion für Wirtschafts- und Haushaltsfragen im Finanzministerium trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Plans und fungiert als Verwaltungsdienststelle und zentrale Anlaufstelle für die Kommission. Diese Dienststelle ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge und Verwaltungserklärungen zuständig und koordiniert und überwacht die Durchführung des Plans. Sie erhebt auch die von den Endempfängern vorgelegten Daten zu den Indikatoren und führt die Verwaltungsüberprüfungen durch.

Die vertragsverwaltende Dienststelle ist dafür verantwortlich, alle Informationen über die Indikatoren, für die sie auch eine Kohärenzprüfung und allgemein eine Qualitätskontrolle durchführt, zusammenzustellen. Die geschäftsführende Dienststelle ist auch für die Übermittlung und Nutzung dieser Überwachungsdaten sowohl in den Koordinierungsausschüssen als auch im jährlichen Durchführungsbericht zuständig.

Die Verwaltungsabteilung führt in allen Phasen der Verwaltung einer im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahme Kontrollen (einschließlich vor Ort) der administrativen, finanziellen, technischen und materiellen Aspekte der Vorhaben durch. Diese Kontrollen werden bei der Prüfung der Finanzierungsbögen, bei der Durchführung und Überwachung der Maßnahmen, bei der Einreichung von Anträgen auf Erstattung von Finanzhilfen an Endempfänger und bei Zahlungen an die Endempfänger durchgeführt.

Darüber hinaus werden spezifische Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu überprüfen, Korruption zu verhindern und die finanziellen Interessen der EU zu schützen.

Die allgemeine Finanzinspektion (IGF) ist die Prüfbehörde für den Aufbau- und Resilienzplan.

Die Prüfbehörde verfolgt einen Prüfungsansatz, der auf folgenden Grundsätzen beruht: jährliche Systemprüfung (die das bestehende System für die Berichterstattung über die Etappenziele und Zielwerte abdeckt und sich auch auf das interne Kontrollsyste zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten, Korruption und Doppelfinanzierung erstreckt) und jährliche Prüfungen von Vorhaben (auf der Grundlage einer angemessenen Stichprobe).

Die Daten über die Endempfänger werden erhoben, sobald sie das Vorhaben eingeben, was entweder durch die direkte Eingabe der Daten durch die zuständige Dienststelle oder durch Import von Daten über eine Excel-Datei erfolgt. Die auf diese Weise erhobenen Daten werden dann entweder direkt in das Informationssystem eingegeben oder über Dateien importiert.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Die Direktion für Wirtschafts- und Haushaltsfragen im Finanzministerium als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan Luxemburgs und dessen Umsetzung ist für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Insbesondere fungiert sie als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, für die Überwachung und gegebenenfalls für die Durchführung von Kontrolltätigkeiten sowie als zentrale Anlaufstelle für die Kommission. Diese Dienststelle ist

auch für die Erstellung der Zahlungsanträge und Verwaltungserklärungen zuständig. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten wie die von den Endempfängern über ein spezielles IT-System übermittelten Daten zu den Indikatoren und führt die Verwaltungsüberprüfungen durch. Die allgemeine Finanzinspektion (IGF) ist die Prüfbehörde für den Aufbau- und Resilienzplan.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Luxemburg der Kommission nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Luxemburg stellt sicher, dass die Kommission auf Anfrage uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.